



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

10. Stück

18. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle)

19. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

20. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

18. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Personen.“

2. Die lit. a des § 2 hat zu lauten:

„a) 1. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) (Landesverfassungsbestimmung) Die §§ 29 Abs. 6, 88 Abs. 4 und 102 Abs. 2 BDG 1979 gelten als Landesverfassungsbestimmungen;

bb) Beamten der Verwendungsgruppen A und B ist die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Schulzeit im Ausmaß von zwei Jahren für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Dieser Zeitraum vermindert sich insoweit, als ein vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegter Zeitraum bei der Feststel-

lung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde;

cc) Abweichend vom § 72 BDG 1979 erhöht sich das Urlaubsausmaß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage;

dd) Die §§ 22, 81 bis 84, 86, 87, 88 Abs. 2, 3 und 6 und 90 gelten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 333/1979;

ee) § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird, oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Ende des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine Leitungsfunktion, ohne daß der Beamte weiterbestellt wird;

ff) § 66 Abs. 3 BDG 1979 gilt nicht;

2. der Art. I Z. 1, 4, 5 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,

3. der Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 13 und 25 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362,

4. der Art. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992,

5. der Art. I Z. 3, 6 bis 8 und 18 der BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873,
6. der Art. I Z. 1 bis 8 und 10 der 2. BDG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 16/1994,
7. der Art. I Z. 1 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 389/1994,
8. der Art. I Z. 1, 1a und 11a der 1. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 665,
9. der Art. I Z. 1, 2 und 6 der 2. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 43/1995,
10. der Art. I Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995,
11. der Art. I Z. 1 der BDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 522,
12. der Art. I Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995,
13. der Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996,
14. der Art. I Z. 1 und 3 der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375,
15. der Art. 5 Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,
16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61;“
3. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 10 zu lauten: „10. der Art. I Z. 5 bis 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,“
4. Im § 2 werden in der lit. c die Z. 11 und 26 aufgehoben; die bisherigen Z. 12 bis 25 erhalten die Ziffernbezeichnungen „11“ bis „24“.
5. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 17 zu lauten: „17. der Art. I Z. 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992,“
6. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 20 zu lauten: „20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20, 22 und 23 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“
7. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 24 zu lauten: „24. der Art. II Z. 1, 3 bis 10, 11, 12 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995,“
8. Im § 2 werden in der lit. c folgende Bestimmungen als Z. 25 bis 27 angefügt: „25. der Art. II Z. 1a, 2 und 2a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996,“
26. der Art. 6 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,
27. der Art. II Z. 1, 2, 6 und 10 bis 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;“
9. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten: „1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen

nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,“

10. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996“ ersetzt.

11. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 798/1996“ ersetzt.

12. In der lit. g des § 2 wird im ersten Teilsatz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

13. Die §§ 6 bis 8 haben zu lauten:

„§ 6

Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Mandataren

(1) Soweit im § 7 nichts anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeit-

raum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen. Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend vom Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

a) auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

b) ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstplichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

c) seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuweisung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kom-

mission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

§ 7

Außerdienststellung von Funktionären

Der Beamte, der

a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder

b) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder

c) Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Innsbruck

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

§ 8

Kürzung der Bezüge von Mandataren

(1) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen. Die Kürzung hat in diesem Fall mindestens im Ausmaß von 25 v. H. dieser Dienstbezüge zu erfolgen. Ausgenommen sind die Ansprüche nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBI. Nr. 45/1996. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 v. H. zu kürzen.

(2) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 2 erster Satz, so erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergüsse jedenfalls dem Land zu ersetzen.

(3) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 2 erster Satz, so vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, es darf aber 25 v. H. der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung überschreitet.

(5) Der Beamte kann die Nichtvollarbeitung von Zeiten der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 1 für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges dadurch ausschließen, daß er sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenden pensionsbeitragspflichtigen Bezügen verpflichtet.

(6) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 6 Abs. 3 oder § 7 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenden Bezügen.

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat, im Landtag oder in der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 6 Abs. 1 unter anteiliger Kürzung der Bezüge nach Abs. 1 in Anspruch genommen hat, umfaßt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die hierfür maßgebenden Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Der Beamte hat jedoch einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten, wenn er sich hierzu nach Abs. 5 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte nach § 6 Abs. 3 oder § 7 außer Dienst gestellt war, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag von den entfallenden Bezügen zu leisten, wenn er sich hierzu nach Abs. 6 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte.“

14. Im Abs. 1 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „(§ 8 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 4)“ ersetzt.

15. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen dem Beamten die zur Ausübung der Funktion erforderliche freie Zeit nach Abs. 1 gewährt wurde, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Ausmaß der Bezugskürzung nach Abs. 1 entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während dieses Zeitraumes tatsächlich gebühren.“

16. Der Abs. 3 des § 9 wird aufgehoben.

17. Für die Zeit ab 1. April 1998 hat § 9 zu lauten:

„§ 9

Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern

(1) Dem Beamten, der Bürgermeister – ausgenommen der Landeshauptstadt Innsbruck – ist, ist die zur Ausübung der Funktion erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren. Für die Kürzung der Dienstbezüge bleiben 10 v. H. der regelmäßigen Wochendienstzeit, höchstens jedoch 180 Stunden im Kalenderjahr, unberücksichtigt.

(2) § 6 Abs. 2 vierter Satz und § 8 Abs. 1 erster, dritter und vierter Satz und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für jene Monate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte.“

18. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10

**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Der Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12444	13050	13659	–	–	
2	12613	13324	14023	–	–	
3	12780	13598	14386	–	–	
4	12946	13872	14753	–	–	
5	13111	14146	15117	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13279	14417	15483	15483	–	
2	13447	14692	15845	15937	–	
3	13614	14964	16210	16393	–	
4	13780	15239	16573	16847	–	
5	13859	15392	16718	–	–	
6	13904	15452	16829	–	–	
III. Dienstklasse						
1	13949	15511	16883	17306	19626	
2	14116	15785	16939	17793	–	
3	14283	16058	17306	18296	–	
4	14448	16330	17696	18792	–	
5	14617	16604	–	–	–	
6	14783	16880	–	–	–	
7	14952	17153	–	–	–	
8	15117	–	–	–	–	
9	15285	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	17599	22961	28038	34139	46060	65585
2	18390	23804	28884	35247	48490	69253
3	18725	24653	29725	36349	50919	72917
4	19573	25494	30833	38777	54586	76588
5	20418	26342	31938	41205	58249	80255
6	21263	27189	33038	43636	61915	83919
7	22110	28038	34139	46060	65585	–
8	22961	28884	35247	48490	69253	–
9	23804	29725	36349	50919	–	–

§ 11

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Der Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	13659	13356	13050	12747	12444
2	14023	13659	13324	12962	12613
3	14386	13963	13598	13173	12780
4	14753	14267	13872	13385	12946
5	15117	14572	14146	13598	13111
II. Dienstklasse					
1	15483	14875	14417	13810	13279
2	15845	15176	14692	14023	13447
3	16210	15483	14964	14237	13614
4	16573	15785	15239	14448	13780
5	16718	15927	15392	14519	13859
6	16829	16008	15452	14588	13904
III. Dienstklasse					
1	16939	16089	15511	14661	13949
2	17306	16393	15785	14875	14116
3	17696	16698	16058	15087	14283
4	18093	17002	16330	15300	14448
5	18504	17306	16604	15511	14617
6	18918	17629	16880	15726	14783
7	19333	17960	17153	15937	14952
8	20115	18325	17434	16150	15117
9	20530	18981	18214	16364	15285

19. Im Abs. 1 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und

Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhigenußfähige Pflegedienstzulage.“

20. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der Z. 1 folgender Satz angefügt:

„Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.“

21. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1997“ ersetzt.

22. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1997,“ ersetzt.

23. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in den lit. a sowie b erster Halbsatz der Z. 3 jeweils das Wort „naturwissenschaftlichen“ aufgehoben.

Artikel II

Die 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. d das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1990“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

5. Im Abs. 7 des Art. II wird im Einleitungssatz das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt.

6. Im Abs. 7 des Art. II haben die lit. c und d zu lauten:

„c) Auf die unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

d) Auf die Hinterbliebenen eines unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

7. Im Abs. 5 des Art. III hat der erste Satz zu lauten:

„Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, und die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, ist Art. III Z. 3 bis 5 und 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nicht anzuwenden.“

Artikel III

(1) § 75 BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung ist auf Karenzurlaube, die nach dieser Bestimmung gewährt worden sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die am 28. Februar 1998 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Berufungen gegen Bescheide von Disziplinarbehörden, die bis zum Ablauf des

28. Februar 1998 erlassen worden sind, ist § 105 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Für ein Kind, für das nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 übersteigen, gebührt dem Beamten auf Antrag die Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum Ablauf des 31. August 1998 auch dann, wenn die Einkünfte des Kindes oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von S 5.098.- nicht übersteigen.

Artikel IV

(1) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, sind die §§ 6 bis 9 in der Fassung des Art. I Z. 13 bis 17 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit § 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die für Beamte geltenden Regelungen über die Kinderzulage verweist, ist Art. II Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in der Zeit vom 1. September 1996 bis zum 28. Februar 1998 nicht anzuwenden.

(4) In der Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 28. Februar 1998 ist Art. V Z. 10, 11, 15 und 18 bis 20 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, nicht anzuwenden.

(5) Auf Karenzurlaube von Landesbediensteten, die nicht Beamte sind, ist Art. V Z. 18 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 nicht anzuwenden, wenn der Karenzurlaub nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der für Bundesbedienstete bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt wurde.

(6) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 nicht anzuwenden.

(7) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. V Z. 21, 29 und 35 bis 37 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 nicht anzuwenden.

(8) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist § 27c Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden.

Artikel V

Das Gesetz über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997, LGBl. Nr. 29/1996, wird aufgehoben.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 2, soweit damit § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa in Geltung gesetzt wird, und soweit in den Abs. 2 bis 14 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. II Z. 7 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) Art. II Z. 5 und 6 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(4) Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 25 der Art. II Z. 2a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 27 der Art. II Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(6) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a Z. 15 der Art. 5 Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 und im § 2 lit. a Z. 16 der Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 9, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 und der Art. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 12, soweit damit im § 2 lit. g der Art. IV Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 13 bis 16 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 13 bis 16 für Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt werden, und 6 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(7) Art. IV Abs. 3 tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(8) Art. IV Abs. 7, soweit damit der Art. V Z. 37 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 15. Februar 1997 in Kraft.

(9) Art. I Z. 9, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. III Z. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 20, Art. IV Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7, soweit damit der Art. V Z. 21, 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(10) Art. I Z. 18 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(11) Art. I Z. 17 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin § 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 17 für Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. April 1998 in Kraft.

(12) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 2, soweit damit § 2 lit. a sublit. aa in Geltung gesetzt wird, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(13) Art. I Z. 1 sowie 2, soweit damit § 2 lit. a Z. 1 sublit. bb bis ee und Z. 2 bis 14 in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 26 der Art. 6 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 10, 11 sowie 12, soweit damit im § 2 lit. g der Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 19, 21, 22 und 23 sowie Art. II Z. 1 bis 4 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(14) Art. I Z. 14, 15 und 16 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin § 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 14, 15 und 16 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, Anwendung findet, treten mit dem Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

19. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Abschnitt wird vor der Überschrift zu § 18 folgende Überschrift eingefügt:

„1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen“

2. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt Dienstzeit“

3. § 24 hat zu lauten:

„§ 24 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes ist:

a) Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während deren der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,

b) Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und

c) Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.“

4. Nach § 24 werden folgende Bestimmungen als §§ 24a bis 24m eingefügt:

„§ 24a Dienstplan

(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage, Samstag sowie der 24. und 31. Dezember dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzuzusorgen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im sechswöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im sechswöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muß und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

§ 24b Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden, die

a) an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

b) notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen oder bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit ver-

längert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, entoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten scheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 24c

Ruhepausen

(1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

(2) Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen im Pflegedienst in Pflegeheimen oder in ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, so ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

§ 24d

Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 24e

Wochenruhezeit

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von

mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein. Ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen nicht möglich, so hat die Wochenruhezeit einen anderen Tag der Woche einzuschließen.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, so ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 24f

Nachtarbeit

(1) Als Nachtarbeit gilt die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeiter). Die Dienstzeit, in die Nachtarbeit fällt, darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Der Gemeinderat hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. § 19 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 24g

Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 24b bis 24e und § 24f Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 24b bis 24f sind auf Beamte mit spezifischen Tätigkeiten, die im Interesse der

Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

- a) bei der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes (Stadrates) und der gemeinderätlichen Ausschüsse,
- b) im örtlichen Sicherheitsdienst,
- c) im Feuerwehrdienst, Katastrophenschutzdienst oder Winterdienst und
- d) im Dienst der Wasserversorgung, Stromversorgung, Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung,

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheit dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegensteht.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

(4) Die §§ 24 und 24b bis 24e gelten nicht für Beamte, auf die die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden sind.

§ 24h

Überstunden

(1) Der Beamte hat auf Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind – ausgenommen bei gleitender Dienstzeit – Überstunden gleichzuhalten, wenn

- a) der Beamte den zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
- b) die Leistung von Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
- c) die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätte vermieden werden können, und
- d) der Beamte diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

- a) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
- b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- c) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen

und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten nach Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 und nach § 24l Abs. 3 ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, der Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

- a) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
- b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist der Abs. 2 anzuwenden.

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

- a) Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z. B. im Falle eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
- b) Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

§ 24i

Bereitschaft und Journaldienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit auf-

zunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in seiner Wohnung erreichbar zu halten und von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Wohnungsbereitschaft).

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

§ 24j

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 24k

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung eines

- a) eigenen Kindes,
- b) Wahl- oder Pflegekindes oder

c) sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 24j Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

- a) das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
- b) der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

§ 24l

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als dies nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 24m

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die

vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 24j verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 24j nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

5. Vor der Überschrift zu § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt
Sonstige Dienstpflichten“

6. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, so hat dies der Beamte unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Der Beamte hat sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel auf Verlangen bekanntzugeben.“

7. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren und der nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl.Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden besonderen Zulage zum Gehalt der Landesregierung, im übrigen dem Gemeinderat.

(3) Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, findet mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Leistung eines Präsenz- oder Zivildienstes kein Anspruch auf Bezüge besteht.“

8. Der Abs. 2 des § 34 wird aufgehoben. Im Abs. 1 des § 34 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

9. Der Abs. 3 des § 34b wird aufgehoben.

10. § 34d hat zu lauten:

„§ 34d

Verbrauch des Erholungsurlaubes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte darauf Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

11. § 34i hat zu lauten:

„§ 34i

Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat – unbeschadet des § 35 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

a) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder

b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 24a Abs. 2, den §§ 24j bis 24l oder § 51 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 35 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

a) den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

b) wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten

Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagesweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, so ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, so ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, so kann zu einem im Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 34d angetreten werden.“

12. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Karenzurlaub

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Karenzurlaub endet

a) spätestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

b) spätestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Karenzurlaube,

a) die zur Betreuung eines

1. eigenen Kindes,

2. Wahl- oder Pflegekindes oder

3. sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt

überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufgenommen,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind, oder

b) auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

13. Nach § 36 werden folgende Bestimmungen als §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist in den nachstehend angeführten Fällen auf Antrag die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, bis zum zeitlichen Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren zu berücksichtigen, wenn der Karenzurlaub

a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, oder

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

(3) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

§ 36b

Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz

(1) Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, wenn landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

1993 in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

a) wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder

b) wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder

c) wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder

d) wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz

1. seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,

2. einer anderen Dienststelle betraut zu werden.

(3) Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

(4) Im Fall des Abs. 2 lit. d ist der Beamte dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln, der die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.

§ 36c

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/1997, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grunde gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

a) das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. Nr. 768/1996) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

b) während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

c) nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Gemeindedienstzeit, sie ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Gemeindedienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Auf Antrag des Beamten kann die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügt werden, wenn

a) der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,

b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und

c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

14. § 37a hat zu lauten:

„§ 37a

Dienstfreistellung, Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren und Funktionären des Bundes, des Landes und der Gemeinden

Für Beamte, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages, Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder amtsführender Stadtrat (amtsführender Gemeinderat) der Lan-

deshauptstadt Innsbruck oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sind, gelten hinsichtlich der Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 sinngemäß. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat; sie sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.“

15. Der Abs. 1 des § 51b hat zu lauten:

„(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten verwendet werden, die der Kindergartenerhalter auch während der Ferien offenhält oder für die der Kindergartenerhalter die Ferien nach § 17 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes durch eine Verkürzung um mindestens zwei Wochen abweichend festgesetzt hat, sind die §§ 34 bis 34h, 34j und 34k sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren das Siebenfache und bei einem Dienstalter von mindestens 25 Jahren das Achtfache der nach § 51 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit. Der Urlaub ist soweit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen. Im Falle der Beurlaubung nach § 51a Abs. 1 bildet die durchschnittliche tägliche Dienstzeit die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsverbrauches.“

16. Im Abs. 2 des § 51b wird im ersten Satz das Wort „Beschäftigungsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

17. Der Abs. 3 des § 51b hat zu lauten:

„(3) Der nach Abs. 2 zweiter Satz abzugeltdende Betrag erhöht sich jeweils um den selben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt, wie sich der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erhöht.“

18. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Der Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	S
1	18.044,-
2	18.361,-
3	18.619,-
4	18.897,-
5	19.147,-
6	19.548,-
7	19.934,-
8	20.373,-

in der Gehaltsstufe	S
9	21.570,-
10	22.681,-
11	23.343,-
12	24.831,-
13	26.101,-
14	27.378,-
15	28.648,-
16	29.782,-
17	30.959,-

19. Der Abs. 3 des § 51d wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 51d erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

20. Im Abs. 2 des § 51f wird das Zitat „§ 51d Abs. 3“ durch das Zitat „§ 51b Abs. 3“ ersetzt.

21. Im Abs. 4 des § 51g wird das Zitat „§ 51d Abs. 3“ durch das Zitat „§ 51b Abs. 3“ ersetzt.

22. Im § 59 hat die lit. f zu lauten:

„f) Beiträge der Ruhe- oder Versorgungsge-
neußempfänger, deren Höhe sich nach den für
Landesbeamte geltenden Bestimmungen rich-
tet;“

23. Die bisherigen lit. f und g des § 59 erhal-
ten die Buchstabenbezeichnungen „g“ und „h“.

24. Der Abs. 2 des § 61 hat zu lauten:

„(2) Für einen Beamten, dem innerhalb von
fünf Jahren vor der Versetzung in den Ruhe-
stand eine Verwendungszulage nach § 30a des
Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der Fas-
sung des Gesetzes BGBl.Nr. 523/1994 gewährt
oder erhöht worden ist, hat die Gemeinde die
Hälfte des für die Gewährung oder Erhöhung
der Verwendungszulage anfallenden Aufwan-
des an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen zu erset-
zen.“

25. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 61 erhal-
ten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

26. § 62 hat zu lauten:

„§ 62

Ausfallsleistungen der Gemeinden

(1) Soweit die im § 59 lit. a bis g angeführ-
ten Einnahmen des Gemeindeverbandes zur
Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, ha-
ben die verbandsangehörigen Gemeinden jäh-
rliche Leistungen in der Höhe des Fehlbetrages
zu entrichten. Der gesamte Fehlbetrag ist auf
die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis
aufzuteilen, das sich aus den – auf volle Schil-
lingbeträge aufgerundeten – Schlüsselzahlen
ergibt, die für die einzelnen Gemeinden nach
den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu
berechnen sind.

(2) Grundlage für die Berechnung der
Schlüsselzahl ist:

a) bei besetzten Dienstposten das Dienst-
einkommen der im Dienst der Gemeinde stehen-
den Beamten, ausgenommen die Sprengelärzte;

b) für Beamte, die bei der Aufnahme in das
öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer
Gemeinde Tirols das 45. Lebensjahr überschrit-
ten haben, das auf das Eineinhalbfache und für
Beamte, die bei der Aufnahme als Gemeindebe-
amter das 50. Lebensjahr überschritten haben,
das auf das Zweifache erhöhte Dienstekom-
men;

c) bei unbesetzten Dienstposten das Dienst-
einkommen des letzten Dienstposteninhabers
unter Heranziehung der jeweils geltenden Be-
zugsansätze;

d) bei Dienstposten, die bisher noch nicht be-
setzt waren (neu geschaffene Dienstposten),
das Dienst- und Versorgungseinkommen des
jeweiligen Anfangs-
bezug eines Beamten der betreffenden Ver-
wendungsgruppe und Dienstklasse;

e) bei aufgelassenen Dienstposten der Ruhe-
bezug des letzten Dienstposteninhabers oder
die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen
des letzten Dienstposteninhabers, solange ein
Ruhe- oder Versorgungsgenuß zu leisten ist;

f) für Dienstposteninhaber, deren Anspruch
auf das ruhegenußfähige Dienst- und Ver-
sorgungseinkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Dienst- und Versorgungseinkommen besteht aus dem
Gehalt, den ruhegenußfähigen Zulagen, den Zu-
lagen, die einen Anspruch auf eine Zulage zum
Ruhegenuß begründen, und den anspruchsbegrün-
denden Nebengebühren im Sinne des Neben-
gebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/
1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I
Nr. 61/1997.

(4) Für die Berechnung der Schlüsselzahl
sind die Dienst- und Versorgungseinkommen bzw.
die Ruhe- und Versorgungsbezüge des zweitvoraus-
gegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Än-
derungen während dieses Kalenderjahres, die Aus-
wirkungen auf die Ausfallsleistungen haben,
sind mit dem entsprechenden Teil zu berücksich-
tigen.“

27. In den §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 lit. d und
Abs. 2 sowie 89 Abs. 2 lit. b wird jeweils das
Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kin-
derzulage“ ersetzt.

28. Nach § 93 wird folgende Bestimmung als
§ 94 angefügt:

„§ 94

**Automationsunterstützte
Datenverarbeitung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die
dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, aus-

bildungsbezogenen und sonstigen mit dem
Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammen-
hang stehenden personenbezogenen Daten der
im § 1 genannten Beamten automationsunter-
stützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige
Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung
nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.
Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Ge-
setz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie
erst nach ihrer Registrierung im Datenverar-
beitungsregister aufgenommen werden.“

Artikel II

Auf Gemeindebeamte, die bis zum 28. Fe-
bruar 1998 den Präsenz- oder Zivildienst an-
treten, ist § 30 Abs. 3 des Gemeindebeamten-
gesetzes 1970 in der bis zum 28. Februar 1998
geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel III

§ 36 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in
der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fas-
sung ist auf Sonderurlaube ohne Bezüge, die
nach dieser Bestimmung gewährt worden sind,
weiterhin anzuwenden.

Artikel IV

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist
§ 37a des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in
der Fassung des Art. I Z. 14 dieses Gesetzes
sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Be-
stimmung von den Gemeinden und von den Ge-
meindeverbänden zu besorgenden Aufgaben
sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist
Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996
nicht anzuwenden.

(3) Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr.
13/1985 wird aufgehoben.

Artikel V

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind
§ 30 Abs. 3 des Gemeindebeamtengesetzes
1970 in der Fassung des Art. I Z. 7 dieses Ge-
setzes sowie Art. II sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist
§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994 mit der
Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Zu-

lage nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis zur Entlohnungsstufe 10 und die Zulage nach Abs. 1 lit. b Z. 2 ab der Entlohnungsstufe 11 gebührt. Die Funktions-Ausbildungszulage nach § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 ist für die Bediensteten von Gemeinden vom Gemeinderat, für die Bediensteten von Gemeindeverbänden von der Verbandsversammlung und für die Bediensteten von Gemeindeverbänden nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, vom Gemeindeverbandsausschuß festzusetzen. Die Zulagen nach § 15 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 sind Teil des Monatsentgeltes des Vertragsbediensteten. Die Zulagen gebühren auch Bediensteten des Krankenpflegedienstes, die in anderen Einrichtungen als in Krankenanstalten tätig sind.

(3) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind der Abschnitt V und § 74 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, nicht anzuwenden.

(4) Der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993 in der Fassung des Art. II Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 wird aufgehoben.

(5) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind die Art. III Abs. 4 und IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel VI

Das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993 in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird im Einleitungssatz die Wortfolge „neben dem Artikel II“ aufgehoben.

2. In der lit. a des Art. III wird im Einleitungssatz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

3. In der lit. a des Art. III wird in der Z. 2 das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. In der lit. a des Art. III hat die Z. 5 zu lauten:

„5. Die §§ 28a bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe,

daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr im Sinne des § 51b Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 tritt. Die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung sind durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung bzw. die Urlaubsabfindung bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der im Sinne des § 51 Abs. 1 bzw. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln.“

5. In der lit. b des Art. III wird im Einleitungssatz die Wendung „in der Fassung des Art. I“ aufgehoben.

6. In der lit. b des Art. III hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	S
1	18.511,-
2	18.839,-
3	19.147,-
4	19.385,-
5	19.736,-
6	20.207,-
7	21.029,-
8	22.101,-
9	22.790,-
10	23.487,-
11	24.566,-
12	25.899,-
13	27.231,-
14	28.559,-
15	29.890,-
16	31.064,-
17	32.294,-
18	33.607,-
19	34.804,-“

7. In der lit. b des Art. III hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Auf Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher, die nur während eines Teiles des Kindergartenjahres beschäftigt werden, ist hinsichtlich der Ermittlung des Ausmaßes desurlaubes § 51b Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 anzuwenden, auch wenn diese Bediensteten nicht in Kindergärten oder Horten im Sinne des § 51b des Gemeindebeamtengesetzes 1970 verwendet werden. Der Urlaub gebührt jedoch nur in dem Ausmaß, das dem Ausmaß der Beschäftigung entspricht.“

Artikel VII

Das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des Art. III wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des Art. III erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

2. Im neuen Abs. 2 des Art. III wird das Zitat „nach Abs. 2“ durch das Zitat „nach Abs. 1“ ersetzt.

Artikel VIII

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. I Z. 27 und Art. VI Z. 3 treten mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

(3) Art. I Z. 22 und 23 tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(4) Art. I Z. 14 und Art. IV treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(5) Art. V Abs. 5, soweit damit Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamten-gesetz-Novelle für Be-dienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(6) Art. I Z. 17 bis 21 und Art. VI Z. 6 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(7) Art. I Z. 15 und 16 und Art. VI Z. 4, 5 und 7 treten mit 1. September 1998 in Kraft.

(8) Art. I Z. 24, 25 und 26 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

20. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Innsbrucker Gemeinde-beamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, so hat dies der Beamte unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Der Beamte hat sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel auf Verlangen bekanntzugeben.“

2. Der Abs. 2 des § 30 hat zu lauten:

„(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

3. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) der Kuraufenthalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist,

b) die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur tragen oder diese einen Kurkostenbeitrag leisten,

c) der Kuraufenthalt in einer Kuranstalt oder ortsfesten Unterkunft am Ort der Kur stationär erfolgt und

d) die Kur durch die Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima erfolgt und ärztlich überwacht wird.

(2) Ist der Kuraufenthalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit notwendig, so findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dienstbefreiung nur im

Ausmaß von neun Werktagen, abzüglich der in die Zeit des Kuraufenthaltes fallenden Feiertage, gewährt werden darf.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum oder in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) der Beamte zur Wiederherstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Rehabilitationszentrum oder in ein Genesungsheim eingewiesen wird oder

b) die Kosten des Aufenthaltes im Rehabilitationszentrum oder im Genesungsheim von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Bundessozialamt getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach den Abs. 1 bis 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

(5) Der Beamte hat unmittelbar nach Beendigung des Kuraufenthaltes bzw. des Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum oder in einem Genesungsheim durch eine Bestätigung des die Kur oder den Aufenthalt überwachenden Arztes nachzuweisen, daß die Kur bzw. der Aufenthalt entsprechend den ärztlichen Anordnungen und im vorgesehenen Ausmaß durchgeführt wurde. Andernfalls ist die Zeit der Kur bzw. des Aufenthaltes auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

4. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Für Beamte, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages, Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder amtsführender Stadtrat (amtsführender Gemeinderat) der Landeshauptstadt Innsbruck oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sind, gelten die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die im Sinne der §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 vorgesehenen Entscheidungen obliegen dem Stadtsenat. Beamten, die Mitglied des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck sind, ist die zur Ausübung der Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

5. Die Abs. 4 und 5 des § 35 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

6. Im neuen Abs. 4 des § 35 wird die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5“ durch die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1“ ersetzt.

7. Nach § 100 wird folgende Bestimmung als § 100a eingefügt:

„§ 100a

Werden Berufungen innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die zuständige Einbringungsstelle weiterzuleiten.“

8. Nach § 122 wird folgende Bestimmung als § 122a eingefügt:

„§ 122a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 Abs. 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

Artikel II

(1) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist § 35 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Bestimmung von der Stadtgemeinde Innsbruck zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Art. III Abs. 4 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, ist auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß anzuwenden.

(2) Art. I Z. 7 ist auf Berufungen gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel IV

Art. III Abs. 4 und Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle sind auf Be-

dienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Bestimmung von der Stadtgemeinde Innsbruck zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 bis 6 und Art. II treten mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

(3) Art. IV, soweit darin Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(4) Art. III Abs. 1 sowie Art. IV, soweit darin Art. III Abs. 4 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**